

Bekanntmachung

über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Forstern (Digitalisierung) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB -

I.
Der Gemeinderat der Gemeinde Forstern hat in seiner Sitzung vom 10.04.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu digitalisieren; hierzu wird ein Änderungsverfahren durchgeführt.

Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist beauftragt worden:
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München.

II. Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **31.10.2018 bis einschließlich 03.12.2018** im Rathaus der Gemeinde Forstern, Hauptstraße 15, 85659 Forstern, Zi.Nr. 0.3, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.00 – 18.00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
- Mensch, Tier, Natur	Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB aus der 1. Beteiligungsrunde
- Landschaft	2.4. der Begründung
- Hochwasserschutz	2.5. der Begründung
- Wechselwirkungen	Hinweis auf Darstellung im Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els
1. Bürgermeister

Forstern, 17.10.2018



Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an die Amtstafeln.

Angeheftet am: 24.10.2018

Abgenommen am: 04.12.2018

Forstern, 05.12.2018

Süsens, Geschäftsstellenleiterin